

Dr.Ing. Gerald Renger, Dornbuschweg 24, 70771 Leinfelden

Brigitte Zypries, SPD MdB  
**Bundesministerin der Justiz**  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

10. November 2008

Per mail vorab an [brigitte.zypries@bundestag.de](mailto:brigitte.zypries@bundestag.de)

Betreff: An die Bundesjustizministerin : Ihr Schreiben vom 26.5.08 Aktenzeichen 4250 II-23 184/2008

Sehr geehrte Frau Zypries,

Ich bedanke mich für Ihr Antwortschreiben vom 26. Mai 2008 und für die Weiterleitung meines Schreibens an das Sächsische Justizministerium als meine Bitte um Gnade für Herrn Patrick Stübing, der wegen einvernehmlichen Beischlafs (§173) mit seiner Schwester zu Haft verurteilt wurde. Nach dem von Ihnen zitierten Urteil des BVerfG und mit dem Scheitern der Gnadengesuche sitzt dieser seit 4. Juli 2008 erneut in Haft.

Sie schreiben, dass die Verurteilung sowie die Urteilsbegründungen des BVerfG vom 26.2.2008 eine stimmige Basis haben und Sie eine weitere Aktivität, den §173 zu hinterfragen oder gar abzuschaffen, nicht für erforderlich halten.

Diese Sichtweise teilt auch die CDU/CSU – Fraktion (siehe dazu unsere neue Webseite zur Aufklärung im Thema Inzestgesetzgebung [www.verbotene-liebe.info](http://www.verbotene-liebe.info) Punkt 1, wo wir die Antwortschreiben aller politisch und juristisch Verantwortlichen für die Öffentlichkeit zusammengestellt haben). Nicht geteilt wird Ihre Ansicht von Ex-Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger und der FDP-Fraktion (<http://www.verbotene-liebe.info/Fraktion-FDP-16-04-2008.pdf>). Diese hält eine erneute ergebnisoffene Diskussion des §173 für erforderlich und weist darauf hin, dass es bisher unter Politikern verpönt war, die Strafbarkeit von Inzest öffentlich zu hinterfragen, dies aber nach dem BVerfG-Urteil um so mehr geschehen muss. Die Opposition möchte den §173 ganz abschaffen ([http://www.charivari.de/nachrichten/nachrichten\\_detail.php?nachrichten\\_id=40790](http://www.charivari.de/nachrichten/nachrichten_detail.php?nachrichten_id=40790)).

Noch viel nachdenklicher stimmt aber die Kritik des anerkannten Strafrechtsexperten und leitenden Verfassungsrichters Prof. Winfried Hassemer, der in seinem Sondervotum zur BVerfG – Urteilsfassung begründete, dass §173 ausschließlich moralische Funktion hat, nicht vor Übergriffen in Familien schützt, weil er nur Beischlaf bestraft und alle anderen sexuellen Übergriffe nicht. Besonders wies er darauf hin, dass erbhygienische Aspekte für die Begründung von Strafrecht wegen des Eugenikverbotes im EU-Grundrecht von vornherein nicht zulässig sind. In der ZDF-Sendung vom 22.10.2008 „Sex- die natürlichste Sache der Welt, Thema 2: Inzest“ wird Prof. Hassemer zitiert: „§173 ist ein schwerer Fehler des Gesetzgebers“. (siehe dazu die ZDF-Programm-Zusammenfassung im Internet: <http://abenteuerwissen.zdf.de/ZDFde/inhalt/16/0,1872,7393104,00.html?dr=1>).

Der Vorstand der Gesellschaft für Humangenetik kritisierte scharf die eugenische Argumentation des BVerfG und bezeichnete die BVerfG-Urteilsbegründung als „sachlich falsch“. (siehe [http://www.gfhev.de/de/startseite\\_news/2008\\_GfH\\_Stellungnahme\\_Inzestverbot.pdf](http://www.gfhev.de/de/startseite_news/2008_GfH_Stellungnahme_Inzestverbot.pdf)). Tatsächlich haben wir beim Recherchieren im EU-Grundgesetz Abs 5.2. gefunden, „das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, welche die Selektion von Personen zum Ziel haben,...“ (siehe <http://www.politische-union.de/Eu-Charta.doc>)

Nachdem Professor Hassemer selbst es war, der ein umfassendes wissenschaftliches Gutachten zur Vorbereitung des Urteilspruches im BVerfG beim Max-Planck-Institut in Freiburg angefordert hatte ([http://www.mpicc.de/de/data/pdf/05-08-inzest\\_gutachten.pdf](http://www.mpicc.de/de/data/pdf/05-08-inzest_gutachten.pdf)) ist davon auszugehen, dass seine Distanzierung vom Urteil seiner Kollegen aus ernstzunehmenden Gründen erfolgte.

Nach diesen fundamentalen Bedenken keine weitere Klärung zu §173 und der Verurteilung von Herrn Stübing zu betreiben hielte ich als Bürger für absolut inakzeptabel und gehe davon aus, dass Sie diese nun einleiten. Ich gehe auch davon aus, dass man die Klärung in aller Gründlichkeit, ergebnisoffen und unabhängig von parteipolitischen Positionen betreibt. Wenn es um Vermeidung von Unrecht geht, darf auch die Verpönteheit des Ansprechens unpopulärer Tabu-Fragen nicht den Klärungsprozess verhindern. Ganz besonders dann nicht, wenn Menschen zweifelhafte Haftstrafen abbüßen müssen. Ich gehe von der Gültigkeit des rechtsstaatlichen Prinzips in dubio pro reo aus, und davon dass die Haft von Herrn Stübing konsequenterweise solange ausgesetzt wird, bis alle Zweifel an seiner Verurteilung und am §173 ausgeräumt sind.

Nachdem inzwischen die Anwälte von Herrn Stübing am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte klagen und ein Verfahren dort bis zu 8 Jahren dauert, wäre die unverzügliche und gründliche Prüfung des Falles Stübing im Sinne von Gerechtigkeit wichtig, nicht erst dann, wenn er seine Haft im November 2009 abgesessen hat.

Es wäre ein fader Beigeschmack für mich als Bürger der Bundesrepublik, wenn der EU-Gerichtshof die Unzulässigkeit des §173 und der Haft von Herrn Stübing in 8 Jahren feststellte, aber die deutschen Verantwortlichen trotz erheblicher Widersprüche nicht einmal eine innere Klärung vorgenommen hätten. Ich hätte dann den Verdacht, dass es als Politiker leichter ist, einen Unschuldigen im Gefängnis sitzen zu lassen, als selbst verpönte Tabu-Themen zu hinterfragen. Ich wäre auch davon überzeugt, dass es sich bei uns nicht um einen freien Rechtsstaat handelt, sondern einen Willkürstaat, in dem Moral und Erbhygiene mehr wiegen als Recht.

Ich gehe davon aus, dass Sie mein Interesse an Aufklärung zur Inzestgesetzgebung teilen. Deswegen stelle ich der Öffentlichkeit unseren Briefwechsel auf unserer Webseite [www.verbotene-liebe.info](http://www.verbotene-liebe.info) weiterhin als Kopie zur Verfügung.

Ich bitte dringend um Ihre Antwort auf die Vorwürfe, dass §173 ein schwerer Fehler des Gesetzgebers ist und um sofortige Haftaussetzung für Herrn Stübing, bis die Prüfung der Vorwürfe zu §173 abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerald Renger  
Dornbuschweg 24  
70771 Leinfelden  
[www.verbotene-liebe.info](http://www.verbotene-liebe.info)  
[info@verbotene-liebe.info](mailto:info@verbotene-liebe.info)  
[renger@deloop.de](mailto:renger@deloop.de)



Ps : Nach der von Ihnen zitierten BVerfG-Urteilsbegründung ist für mich besonders verwunderlich, dass Herr Stübing für künstliche Befruchtung nicht verurteilt hätte werden können. Und dass §173 sexuelle Handlungen an unterlegenen Partnern zulässt, solange es sich dabei nicht um Beischlaf handelt wo zugleich einvernehmliche Liebesbeziehungen unter erwachsenen Verwandten bestraft werden, sobald es sich um Beischlaf handelt. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mich darüber aufklären, wie diese Fakten mit Ihrer Argumentation zusammenpassen.